

# Regierungsratsbeschluss

vom 5. November 2018

Nr. 2018/1742

## Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2018

### 46. Änderung: Altersentlastung von Lehrpersonen

---

#### 1. Ausgangslage

Mit Brief vom 17. März 2017 beantragt das Departement für Bildung und Kultur, die Bestimmungen über die Altersentlastung der Lehrpersonen zu präzisieren. Die Bestimmungen über die Altersentlastung der Lehrpersonen wurden mit Wirkung ab 1. August 2013 geändert. In der Praxis hat sich nun gezeigt, dass die Formulierungen zum Umfang der Altersentlastung bei den Volksschullehrpersonen unklar sind. Die Formulierung von § 360 GAV führt immer wieder zu Missverständnissen und "Falschauszahlungen".

#### 2. Verhandlung in der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO)

##### 2.1 Erwägungen

Gemäss § 359 GAV haben Lehrpersonen ab dem 58. Altersjahr Anspruch auf Altersentlastung, wenn ihr Gesamtpensum umgerechnet mindestens 23 und höchstens 29 Lektionen pro Woche beträgt. Das Gesamtpensum umfasst das Pensum als Lehrperson sowie ein allfälliges Pensum als Schulleiter oder Schulleiterin. Der Anspruch auf Altersentlastung entfällt, wenn das Pensum als Lehrperson geringer ist als 12 Lektionen pro Woche. Die Altersentlastung wird den Anspruchsberechtigten ausschliesslich für ihr Pensum als Lehrperson gewährt und beträgt je nach Pensum 1 – 3 Lektionen pro Woche (§ 360 GAV).

Für die Ermittlung des Anspruchs und der Anzahl der Entlastungslektionen muss unterschieden werden zwischen Lehrpersonen ohne Schulleitungsfunktion und Lehrpersonen mit Schulleitungsfunktion.

- Lehrpersonen ohne Schulleitungsfunktion haben Anspruch auf Altersentlastung im Umfang von 3 Lektionen, wenn ihr Pensum mindestens 23 Lektionen beträgt. Liegt das Pensum darunter, besteht kein Anspruch auf Altersentlastung. Es gibt keine Abstufungen. Lehrpersonen ohne Schulleitungsfunktion, die beispielsweise 12 Lektionen unterrichten, haben somit keinen Anspruch auf 1 Lektion Altersentlastung. Eine Altersentlastung im Umfang von 1 Lektion gemäss § 360 Absatz 2 Buchstabe c GAV ist nur für Lehrpersonen mit zusätzlicher Schulleitungsfunktion vorgesehen.
- Bei Lehrpersonen, die zusätzlich eine Schulleitungsfunktion innehaben, richtet sich die Altersentlastung nach dem Pensum als Lehrperson. Die Altersentlastung für diese Personenkategorie ist abgestuft und beträgt je nach Pensum 1 – 3 Lektionen pro Woche.

## 2.2 Änderung von § 360, § 418 Absatz 1 und 1<sup>bis</sup> sowie § 475 Absatz 1 und 1<sup>bis</sup> GAV

Damit die Bestimmungen über die Altersentlastung der Lehrpersonen in Zukunft einheitlich und korrekt angewendet werden, soll § 360 GAV präzisiert werden. Aus Gründen der Einheitlichkeit sollen auch die § 418 und § 475 GAV, welche die Altersentlastung der Lehrpersonen in den Mittel- und Berufsfachschulen regeln, präzisiert werden.

§ 360 GAV lautet neu:

<sup>1</sup> Die Altersentlastung für Lehrpersonen ohne Schulleitungsfunktion beträgt 3 Lektionen pro Woche.

<sup>2</sup> Die Altersentlastung wird Lehrpersonen mit zusätzlicher Schulleitungsfunktion ausschliesslich für ihr Pensum als Lehrperson gewährt und beträgt:

- a) für ein Pensum von 23 – 29 Lektionen: 3 Lektionen pro Woche
- b) für ein Pensum von 17 – 22 Lektionen: 2 Lektionen pro Woche
- c) für ein Pensum von 12 – 16 Lektionen: 1 Lektion pro Woche.

§ 418 Absatz 1 und 1<sup>bis</sup> GAV lauten neu:

<sup>1</sup> Die Altersentlastung für Lehrpersonen ohne Schulleitungsfunktion beträgt 3 Lektionen pro Woche.

<sup>1bis</sup> Die Altersentlastung wird Lehrpersonen mit zusätzlicher Schulleitungsfunktion ausschliesslich für ihr Pensum als Lehrperson gewährt.

§ 475 Absatz 1 und 1<sup>bis</sup> GAV lauten neu:

<sup>1</sup> Die Altersentlastung für Lehrpersonen ohne Schulleitungsfunktion beträgt 3 Lektionen pro Woche.

<sup>1bis</sup> Die Altersentlastung wird Lehrpersonen mit zusätzlicher Schulleitungsfunktion ausschliesslich für ihr Pensum als Lehrperson gewährt.

## 3. Verhandlungsergebnis und Antrag der GAVKO

An ihren Sitzungen vom 25. Oktober 2017 und 22. September 2018 hat die GAVKO über die Änderungen zu den Bestimmungen über die Altersentlastung von Lehrpersonen verhandelt und sich über die Präzisierungen geeinigt. Die GAVKO beantragt dem Regierungsrat, den Änderungen zuzustimmen.

## 4. Verfahren zur Änderung des GAV

Die in Ziffer 2 hiavor beschriebenen, von der GAVKO einvernehmlich beschlossenen Änderungen des GAV bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates und der fünf vertragsschliessenden Personalverbände. Das Personalamt wird das Zustimmungsverfahren einleiten, sobald der Regierungsrat den vorliegenden Änderungen zugestimmt hat.

## **5. Beschluss**

- 5.1 Den von der GAVKO einvernehmlich ausgehandelten Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages wird zugestimmt.
- 5.2 Der GAV soll mit Wirkung ab 1. Januar 2019 geändert werden.
- 5.3 Das Personalamt wird beauftragt, das Zustimmungsverfahren einzuleiten.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## **Verteiler**

Personalamt (3)

GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Personalverbände (5, Versand durch Personalamt)